Sperre und endgültige Abweisung gemäss §§ 28 f. und §§ 33 f. RVO RWF

1 Sperre

Falls Sie eine Sperre erhalten, können Sie den darin genannten Studiengang nicht mehr erfolgreich abschliessen. Sie können sich auch nicht weiter in diesen einschreiben (siehe jedoch Ziffer 2).

Mail

noreply@uzh.ch
neue Fachsperre
An: …

Guten Tag …

Sie haben eine neue Studienprogramm- oder Studiengangssperre erhalten …

Studierendenportal
(Meine Sperren)

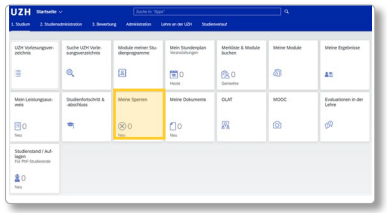

2 Leistungsausweis

Gegen neu ausgewiesene Leistungen kann nach Erhalt des Leistungsausweises Einsprache erhoben werden. Um eine Sperre aufzuheben, müssen Sie gegen die Studienleistung(en), welche die Sperre ausgelöst hat bzw. haben, Einsprache erheben und beantragen, weiterhin im entsprechenden Studiengang eingeschrieben zu bleiben.

Studierendenportal

Leistungsausweis

Einschreibung für das …
…

Absolvierte Leistungen

Modulbez.	Titel	Status	ECTS	Note
…				

Hinweise zur Leistungsbewertung
…

Einsprache/Rechtsmittelbelehrung
Der Leistungsausweis unterliegt…

3 Rechtskraft Noten

Wenn Sie keine Einsprache erheben oder den Rechtsmittelweg erfolglos ausschöpfen, werden die Noten rechtskräftig und es erfolgt eine endgültige Abweisung von demjenigen Studiengang, in den Sie eingeschrieben sind.

Einschreiben

Einspracheentscheid des Fakultätsvorstands vom
…

In Sachen
…

betr. Modul …

hat sich ergeben:
…

Der Fakultätsvorstand zieht in Erwägung:
…

Der Fakultätsvorstand beschliesst:
1. …
2. Rechtsmittelbelehrung

4 Abweisungsverfügung

Die Abweisungsverfügung ist anfechtbar, aber nur noch mit eingeschränkten Rügen; die rechtskräftigen Noten sind damit nicht mehr anfechtbar. Sobald die Abweisungsverfügung rechtskräftig ist, wird die Sperre definitiv bzw. wieder aktiviert.

Einschreiben

Beschluss der Fakultätsversammlung vom …
Endgültige Abweisung

…

Rechtsmittelbelehrung
…